

system zu rechtfertigen suchten. Zum Teil trachteten sie ihre Verantwortung für Unrechtsentscheidungen auf Curt Rothenbergers Postulat „Das Gesetz ist Führerbefehl“<sup>12</sup> zurückzuführen, oder sie verschanzten sich hinter Roland Freislers Bewertung des Richters als „Soldat des Führers“ bzw. als „Vollstrecker des Willens des Führers“.<sup>13</sup> Dieser Rückzug aus der individuellen Verantwortung hatte sowohl eine rechts-historische als auch eine strafprozessuale Dimension:

Einerseits sollte generell in Abrede gestellt werden, daß die Nazijustiz in stetig zunehmendem Maße mit allen übrigen Unterdrückungsinstanzen der Nazipartei und des nazistischen Staatsapparates zusammenwirkte und mit ihnen immer mehr „verfilzte“. Ausdruck dessen war z. B. der Vorschlag des kommissarischen Reichsjustizministers Franz Schlegelberger im Frühjahr 1942, Hitler sollte auch formell die Funktion einer „Superrevisionsinstanz“ erhalten, die — ggf. auf die Oberlandesgerichtspräsidenten delegiert — jedes Strafurteil zu kontrollieren und zu bestätigen habe.<sup>14</sup> Sein am 20. August 1942 eingesetzter Nachfolger Georg Thierack forderte — einen Monat im Amt — von den versammelten Spitzen der Nazijustiz, „die braven, fleißigen Richter mit dem engen Horizont müßten entfernt werden“ (S. 112).

Andererseits wollten jene Nazijuristen, die sich nach 1945 selbst auf der Anklagebank befanden, ihre individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit mit der Berufung auf solche markige Thesen einstiger Nazigrößen leugnen. Fehlendes Unrechtsbewußtsein wendete der letztlich bis zu seinem Tode im Jahre 1969 in der BRD unbestraft gebliebene Richter am „Volksgerichtshof“ Hans-Joachim Rehse<sup>15</sup> ebenso ein wie ein in der DDR vor Gericht gestellter — hier freilich zu 15 Jahren Freiheitsentzug verurteilter — ehemaliger Ankläger dieses Tribunals.<sup>16</sup> Mutet das Vorbringen des Juristen, er habe Recht nicht von Unrecht unterscheiden können, ohnehin schon mehr als eigenartig an, so wirkt es bei Mitgliedern des „Volksgerichtshofs“ regelrecht makaber: zwischen 1942 und 1944 wurde dort jeder zweite Angeklagte zum Tode verurteilt! Der Ende 1941 als Richter dieses Tribunals eingesetzte Rehse fällt mindestens 231 Todesurteile. Wer an einer solchen Spruchpraxis mitwirkte, kann nicht einwenden, er habe dem Recht und der Gerechtigkeit gedient.

Wohl aus dieser Einsicht ist verschiedentlich von anderen Nazijuristen vorgetragen worden, sie seien gezwungen gewesen, an solchen Unrechtsentscheidungen mitzuwirken. Dazu ist zunächst festzustellen: Es gibt keinen Nazijuristen, dem aus der Weigerung, an terroristischen Urteilen des „Volksgerichtshofs“ oder der Sondergerichte mitzuwirken, ein nennenswerter Nachteil — sieht man vom Zurückstellen bei der Beförderung, von Versetzungen oder von der Einberufung zur Wehrmacht ab — entstanden wäre.<sup>17</sup> Im übrigen: So wenig es eine Rechtspflicht gibt, ein Held zu sein, so wenig besitzt irgendein Berufsstand — und erst recht nicht der der Juristen — die Legitimation, Verbrechen zu verüben.<sup>18</sup>

Mögen sich die nach 1945 angeklagten „NS-Rechtswahrer“ noch davon haben leiten lassen, daß es der Staatsanwaltschaft obliegt, den Schuldnachweis auch in subjektiver Hinsicht zu führen, so bleibt es ganz und gar unverständlich, auf welche Weise die erwähnten Einlassungen von der Rechtsprechung in der BRD und Berlin (West) bislang honoriert wurden: Noch immer ist dort nicht ein einziges Mitglied des „Volksgerichtshofs“ oder der Sondergerichte rechtskräftig verurteilt worden. Kürzlich ging sogar eine — im übrigen die Entscheidung des 5. Senats des Bundesgerichtshofs im Fall Rehse

durchaus kritisch analysierende — BRD-Publikation<sup>19</sup> vom Abschluß der dortigen justitiellen Auseinandersetzung mit den nazistischen Justizverbrechen aus.

Das ist um so erstaunlicher, als das ursprünglich von der Staatsanwaltschaft in Berlin (West) schon zweimal eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte im Ergebnis der Beschwerden des DDR-Bürgers Gerd Fischer aus Brandenburg (seine Eltern waren 1943 zum Tode verurteilt worden) wieder aufgenommen werden mußte. Gleichwohl belegt auch gerade dieses nunmehr seit fast zehn Jahren anhängige Verfahren, wie die „Vergangenheitsbewältigung“ in Bezug auf Verbrechen der Nazijustiz bisher in der BRD und in Berlin (West) ausschließlich zu rein akademischen Resultaten führte.

Das auf einem immensen Quellenstudium beruhende Werk von Diemut Majer hat zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Nazijustiz einen Beitrag geleistet, der nicht zuletzt angesichts der von konservativen Historikern in der BRD entfachten Faschismus-Kontroverse von Gewicht ist.

- 12 C. Rothenberger, „Die Stellung des Richters im Führerstaat“, Deutsches Recht 1939, S. 831; ders., „Der Richter im nationalsozialistischen Staat“, Deutsche Justiz 1943, S. 257 f.
- Rothenberger war bis 1942 Präsident des Oberlandesgerichts Hamburg und wurde dann als Nachfolger Freislers Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Im Nürnberger Juristenprozeß wurde er 1947 zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt, aber schon 1950 aus der Haft entlassen.
- 13 Das an Hitler gerichtete Antrittsschreiben Freislers als Präsident des Volksgerichtshofs vom 15. Oktober 1942 endete mit den Worten: „Der Volksgerichtshof wird sich stets bemühen, so zu urteilen, wie er glaubt, daß Sie, mein Führer, den Fall selbst beurteilen würden. Heil meinem Führer! In Treue Ihr politischer Soldat Roland Freisler.“
- 14 Hitler lehnte diesen Vorschlag mit dem Bemerkten ab, er habe ohnehin ein Kontrollrecht, dessen ausdrücklicher gesetzlicher Fixierung es nicht bedürfe.
- 15 Vgl. zum Fall Rehse: F. K. Kaul, „Der Fall Rehse“, NJ 1969, Heft 5, S. 148 ff.; Heft 6, S. 179 f.
- 16 Vgl. ND vom 6. April 1982, S. 2.
- 17 Das beweist nicht zuletzt das Schicksal des Brandenburger Amtsrichters Lothar Kreyszig. Nachdem dieser öffentlich die Verfolgung von Pastor Martin Niemöller und dessen Einweisung ins KZ mißbilligt hatte, leitete die Staatsanwaltschaft Berlin zwar ein Ermittlungsverfahren gegen ihn ein, stellte es aber schließlich am 24. September 1940 ein. Als der mutige Vormundschaftsrichter wegen der Ermordung von Patienten der Heil- und Pflegeanstalten Strafanzeige erstattete, bewirkte das lediglich seine vorzeitige Versetzung in den besoldeten Ruhestand.
- 18 Es verwundert auch, den Einwand des auf sie ausgeübten „Zwanges“ ausgerechnet von Nazijuristen zu hören, die doch angeblich „alten deutschen Rechtstraditionen“ so verbunden waren. Schließlich enthielt schon der „Sachsenspiegel“ (Landrecht III 78,2) das stolze Wort: „Der Mann darf der Unrechten Tat seines Königs ... sich widersetzen und sogar rufen, sie abzuwehren in jeder Weise... und handelt damit nicht wider seine Treupflicht.“ In der während der Nazizeit herausgegebenen Textausgabe wurde das Widerstandsrecht ausdrücklich als Widerstandspflicht interpretiert (vgl. Eike von Repgow, Sachsenspiegel, Lehnrecht, Hrsg. H. Ch. Hirsch, Halle 1939, S. 72).
- 19 Vgl. G. Gribbohm, „Nationalsozialismus und Strafrechtspraxis - Versuch einer Bilanz“, Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt a. M.) 1988, Heft 45, S. 2842 ff. (2849).

In dem von Gribbohm gerügten BGH-Urteil (Neue Juristische Wochenschrift 1968, Heft 29, S. 1339 f.) hatte der 5. Senat behauptet: „Der berufsrichterliche Beisitzer des Volksgerichtshofs war nach dem damals geltenden Recht unabhängig, gleichberechtigt, nur dem Gesetz unterworfen und seinem Gewissen verantwortlich.“ Mit dieser — auch in der BRD von Anfang an auf heftige Kritik gestoßenen — Konstruktion hat das dortige oberste Strafgericht maßgeblich dazu beigetragen, schwerbelastete Nazijuristen vor Strafe zu schützen.

## Bei anderen gelesen

### BGH: Kriminalisierung staatsbürgerlichen Protestes gegen Massenvernichtungswaffen

In NJ 1988, Heft 12, S. 497 ff., hatten E. Buchholz/L. Welzel die Rechtsprechung in der BRD zur Strafbarkeit gewaltfreier Sitzdemonstrationen gegen Massenvernichtungswaffen analysiert. Dabei waren sie auch auf den selbst in der BRD politisch sehr umstrittenen Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988 eingegangen.

In der BRD-Zeitschrift „Betrifft Justiz“ (Michelstadt) Nr. 15/1988, S. 309 ff., sind kritische Bemerkungen des Münchener Rechtsanwalts Frank Niepel zu diesem Beschluß veröffentlicht. Ihnen liegen Plädoyers des Autors in Strafverfahren zugrunde, in denen Teilnehmer an derartigen Sitzdemonstrationen nach §240 StGB der BRD (Nötigung) angeklagt waren.

Wir veröffentlichen nachstehend die Zusammenfassung dieser Bemerkungen:

Der Beschluß des 1. Strafsenats des BGH vom 5. Mai 1988 ist Verfassungsverstoß aus politischen Gründen, ist politische Strafjustiz und damit eine Kampfansage an den demokratischen Rechtsstaat, die nicht ernst genug genommen werden kann. Das Gefährliche an der Situation nach dieser BGH-Entscheidung ist, daß die Öffentlichkeit diesen Verfassungsverstoß noch gar nicht erkannt hat. Das liegt insbesondere daran, daß wohl niemand in dieser rechtlichen Auseinandersetzung einen Verfassungsverstoß erwartet hat, der zudem noch im Gewand eines Gerichtsurteils auftritt und mit der Autorität des höchsten deutschen Strafgerichts ausgestattet ist. Man schreckt erst einmal davor zurück, die Entscheidung des 1. Strafsenats als das zu benennen, was sie ist: Verfassungsverstoß.

Das gewaltfreie Handeln, der zivile Ungehorsam, ist eine Methode der Austragung gesellschaftspolitischer Konflikte, die nicht die Gefahr der Gewalteskalation in sich birgt. Das gewaltfreie Handeln als gewaltsame und verwerfliche Nötigung zu bewerten und mit terroristischer Gewaltanwendung in einen Topf zu werfen ist entweder böse politische Absicht oder zeugt von völligem Unverständnis für das Wesen des gewaltfreien Handelns, das gerade die verfassungsmäßige rechtsstaatliche Ordnung insgesamt akzeptiert und durch bewußte Regelverletzung in einem genau umschrie-